

Jugendordnung A.S.V. Illingen 1970 e.V.

Gemäß Beschluß Mitgliederversammlung am 15.10.1999

§ 1 Mitglieder - Altersbegrenzung (Stichtag ist jeweils der 1.1. jeden Jahres)

Bis zum Alter von 10 Jahre gelten die Jugendlichen als Kinder.

Ab 10 Jahre zählen die Jugendlichen zur Jugendgruppe.

Ab 18 Jahre wechseln die Jugendlichen zu den Senioren, eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

§ 2 Aufnahme in die Jugendabteilung

Der Aufnahmeantrag muß in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag A.S.V. Illingen) an die Vorstandschaft des A.S.V. Illingen gerichtet werden. Die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Als Eintrittsdatum gilt der Tag, an welchem der Aufnahmeantrag durch die Vorstandschaft des A.S.V. Illingen genehmigt wurde.

§ 3 Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Erlaubnisscheine

Eine Aufnahmegebühr in die Jugendabteilung wird nicht erhoben.

Kinder (bis einschließlich 9 Jahre) sind beitragsfrei gestellt. **Jugendliche** (ab 10 Jahre) müssen einen Jahresbeitrag entrichten. Dieser Jahresbeitrag beträgt die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrags, welcher von der Generalversammlung des Verein festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.01. des laufenden Jahres in einem Betrag zu entrichten.

Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 4 Fischereiberechtigung

Der Jugendfischereischein kann in Baden-Württemberg ab dem 10. und bis zum einschließlich 15. Lebensjahr beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Passbehörde beantragt werden.

Erlaubnisscheine an den Vereinsgewässern werden erst ab dem 10. Lebensjahr an die Jugendlichen ausgegeben, welche im Besitz eines Jugendfischereischeins sind. Die Jugendlichen dürfen, dann aber nur unter Aufsicht eines Erwachsenen fischen, welcher im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.

Kinder dürfen an Vereinsgewässern nur angeln, wenn eine erwachsene Aufsichtsperson dabei ist, welche einen gültigen Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer besitzt. Kinder dürfen nur mit einer Handangel fischen. Die Begleitperson (= Aufsichtsperson) muß im Besitz einer gültigen Erlaubniskarte für das jeweilige Gewässer sein und darf in diesem Fall auch nur mit einer Handangel fischen.

Jugendliche, welche die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen, sofern sie einen gültigen Erlaubnisschein für das jeweilige Gewässer haben, im Rahmen der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften fischen.

Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr müssen die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt haben und einen gültigen Fischereischein besitzen, um einen Erlaubnisschein für ein Gewässer bekommen zu können.

§ 5 Teilnahme an Veranstaltungen

An sportlichen Veranstaltungen und Zeltlagern dürfen die Jugendlichen erst ab dem 12. Lebensjahr und mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten teilnehmen. Jugendliche unter 12 Jahre und Kinder dürfen nur in Begleitung und bei Teilnahme eines Erziehungsberechtigten an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Für die Teilnahme an Fischen in öffentlichen Gewässern ist der Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins notwendig. Eine Kopie dieses Jugendfischereischein ist am Jahresanfang bei der Jugendabteilung abzugeben.

§ 6 Ausschluß aus der Jugendabteilung

Jugendliche und Kinder welche den Weisungen und Anordnungen der Jugendleiter bzw. Aufsichtspersonen nicht folgeleisten, können auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden.

Sollten Jugendliche oder Kinder sich den Weisungen und Anordnungen nicht fügen kann dies zum Ausschluß aus der Jugendabteilung führen.

Über diesen Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft des Angelsportvereins Illingen nach Antrag durch den Jugendleiter.

§ 7 Vereinssatzung

Die Jugendabteilung unterliegt der Satzung und den vereinsinternen Bestimmungen des A.S.V. Illingen 1970 e.V..